



VKB-ANLAGE-MIX CLASSIC,  
MITEIGENTUMSFONDS GEM. INVFG IVM AIFMG

RECHENSCHAFTSBERICHT  
(JAHRESBERICHT)  
RECHNUNGSJAHR 2023/2024

der  
Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16

## **FONDSVERWALTUNG (ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS MANAGER)**

Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.  
Schwarzenbergplatz 16, A-1010 Wien  
Tel. 502 20/333

### **AKTIONÄRIN**

Bank Gutmann Aktiengesellschaft

### **AUFSICHTSRAT**

Mag. Anton Resch, Vorsitzender  
Dr. Hans-Jörg Gress, Vorsitzender-Stellvertreter  
Dr. Richard Igler (bis 18.03.2024)  
Dr. Louis Norman Audenhove  
Mag. Philip Vondrak  
Mag. Martina Scheibelauer  
Dr. Robert König

### **STAATSKOMMISSÄRE**

Mag. Bernhard Kuder  
Mag. Franz Mayr, Stellvertreter

### **GESCHÄFTSFÜHRUNG**

Dr. Harald Latzko  
Mag. Thomas Neuhold  
Jörg Strasser  
MMag. Christoph Olbrich

### **FONDSMANAGEMENT**

Volkskreditbank Aktiengesellschaft, Linz

### **DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)**

Bank Gutmann Aktiengesellschaft, Wien

### **BANKPRÜFER**

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

### **PRÜFER DES FONDS**

BDO Assurance GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Sehr geehrte Anteilsinhaber!

Die Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des **VKB-Anlage-Mix Classic**, Miteigentumsfonds gem. InvFG iVm AIFMG, für das Rechnungsjahr vom 1. Oktober 2023 bis 30. September 2024 vorzulegen:

Per 30. September 2024 ergibt sich für die ausschüttenden Tranchen und die thesaurierende Tranche folgendes Bild:

	Ausschüttungstranche (AT0000495189)	Ausschüttungstranche (AT0000A1U9F9)	Thesaurierungstranche (AT0000495197)
	in EUR	in EUR	in EUR
Volumen	9.682.027,04	1.488.924,14	10.362.857,51
Umlaufende Anteile	1.120.373,557	162.729,000	892.221,584
Rechenwert je Anteil	8,64	9,14	11,61

### Ausschüttungstranche AT0000495189

Die Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2023/2024 beträgt EUR 0,2600 je Anteil und wird am 2. Dezember 2024 kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16 ausbezahlt.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

### Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil
2021/2022	EUR	10.314.353,46	7,91
2022/2023	EUR	9.192.495,88	7,86
2023/2024	EUR	9.682.027,04	8,64

## Ausschüttungstranche AT0000A1U9F9

Die Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2023/2024 beträgt EUR 0,2800 je Anteil und wird am 2. Dezember 2024 kostenfrei durch die Zahlstelle des Fonds, die Bank Gutmann Aktiengesellschaft, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16 ausbezahlt.

Die kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, die Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 0,0000 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

### Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Ausschüttungsanteil
2021/2022	EUR	1.606.781,76	8,32
2022/2023	EUR	1.351.103,34	8,30
2023/2024	EUR	1.488.924,14	9,14

## Thesaurierungstranche AT0000495197

Im Rechnungsjahr 2023/2024 sind keine kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge angefallen. Eine Auszahlung der Kapitalertragsteuer gemäß § 58 Abs. 2 erster Satz InvFG unterbleibt daher.

### Übersicht

Rechnungsjahr	Währung	Fondsvermögen	Errechneter Wert je Thesaurierungsanteil
2021/2022	EUR	12.433.454,37	10,50
2022/2023	EUR	10.948.664,72	10,50
2023/2024	EUR	10.362.857,51	11,61

### ANGABE DER WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN DER INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEM. § 21 AIFMG GEM. § 20 ABS. 2 Z 4 AIFMG

Im Rechnungsjahr 2023/2024 gab es keine wesentlichen Änderungen der Informationen für Anleger gem. § 21 AIFMG gem. § 20 Abs. 2 Z 4 AIFMG.

**ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK GEM. § 20 ABS. 2 Z 5 UND 6 AIFMG  
IN VERBINDUNG MIT PUNKT 9 ZU ANLAGE 1 SCHEMA B INVFG**

Gesamtsumme der Vergütung aller Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleitung)	EUR	4.144.993
Davon fixe Vergütung:	EUR	3.465.506
Davon variable Vergütung:	EUR	679.487
Anzahl der Mitarbeiter gesamt:		48
davon Begünstigte gemäß § 17a InvFG (identifizierte Mitarbeiter):		23
Gesamtsumme der Vergütungen an die Geschäftsleitung (=Führungskräfte):	EUR	1.063.090
Gesamtsumme der Vergütungen an die Risikoträger:	EUR	1.364.847
Vergütung an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen:	EUR	354.880
Vergütung an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleiter und Risikoträger und die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft oder der von dieser verwalteten Fonds haben:	EUR	0,00
Gesamtsumme der Vergütungen an andere Beschäftigte	EUR	1.362.176

Die Berechnung der Vergütungen erfolgt nach dem Bruttogesamtbetrag aller Zahlungen und Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), die von der Verwaltungsgesellschaft im Austausch gegen im gegenständlichen Kalenderjahr erbrachte Arbeitsleistungen an Mitarbeiter ausbezahlt bzw. diesen zugesprochen wurden.

Unter dem Begriff fixe Vergütung werden alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachleistungen) verstanden, deren Auszahlung unabhängig von einer Leistung des Mitarbeiters oder einem wirtschaftlichen Ergebnis erfolgt. Der Begriff variable Vergütung umfasst alle Zahlungen oder Vorteile (inkl. geldwerter Sachzuwendungen), deren Auszahlung bzw. Zuspruch von einer besonderen Leistung des Mitarbeiters und/oder einem wirtschaftlichen Ergebnis des Kreditinstituts abhängig sind. Die variable Vergütung bezieht sich - unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt - auf alle Leistungen des Mitarbeiters, die im gegenständlichen Kalenderjahr erbracht wurden.

Der Bruttogesamtbetrag umfasst Dienstnehmerbeiträge (Steuer, Sozialversicherungsbeiträge, etc.), jedoch nicht Dienstgeberanteile.

Die quantitativen Angaben beziehen sich auf die Gesamtvergütung der Mitarbeiter der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft und entspricht den Daten der VERA Meldung 2024 für das Geschäftsjahr 2023. Eine Zuweisung oder Aufschlüsselung auf den gegenständlichen Investmentfonds (AIF) liegt nicht vor. Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind auf der Internet-Seite der Gutmann KAG als Download unter Anlegerinformationen abrufbar.

Die Vergütungspolitik und deren Umsetzung in der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft wird jährlich von der Internen Revision geprüft und das Prüfergebnis im Detail dem Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft zur Kenntnis gebracht. Der Bericht der Internen Revision dient dem Vergütungsausschuss auch als Basis für die Überwachung der von ihm festgelegten Grundsätze der Vergütungspolitik. Im Rahmen der genannten Überprüfungen durch die interne Revision im August 2023 und den Vergütungsausschuss des Aufsichtsrates im März 2024 sind keine wesentlichen Feststellungen getroffen und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.

Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen an der angenommenen Vergütungspolitik vorgenommen.

**ANGABEN ZUR VERGÜTUNG DER VOLKSKREDITBANK AG  
FÜR DAS JAHR 2023**

	<b>Betrag in EUR</b>
Gesamtsumme der Mitarbeitervergütung des Auslagerungsunternehmens	34.855.425,09
davon feste Vergütung	33.522.983,69
davon variable Vergütung	1.332.441,40
Zahl der Mitarbeiter des Auslagerungsunternehmens	484,48 FTE

## Entwicklung der Kapitalmärkte

Der Beginn des Oktobers 2023 war gekennzeichnet durch die Eskalation des Nahostkonflikts. Dieser zweite Kriegsschauplatz veranlasste Investoren sich verstärkt in Anleihen zu engagieren. Das davor dominierende Thema Inflation trat zunehmend in den Hintergrund aufgrund der über Erwartung liegenden Rückgänge der Inflationszahlen. Aufgrund dieser Effekte konnten Anleihen ungewöhnlich starke Kursanstiege in den beiden letzten Monaten des Jahres 2023 verzeichnen. Von den Marktteilnehmern wurden Ende 2023 sechs Zinsschritte im Jahr 2024 erwartet. Diese Markterwartung war allerdings zu hoch. Die Notenbanken sahen das Inflationsziel von 2% noch nicht in Reichweite. Einerseits liefen staatliche Förderungen (z.B. für E-Auto Förderung in Deutschland, Deckelungen für Energiepreise u. ä.) aus und wirkten somit inflationserhöhend und andererseits wirkten die hohen Lohnabschlüsse vor allem im Dienstleistungsbereich inflationserhöhend.

Im Frühjahr 2024 senkten Analysten, aufgrund der guten US Konjunkturdaten, ihre Zinssenkungsprognosen auf lediglich ein bis zwei Zinssenkungsschritte durch die FED obwohl die US Notenbank den „Dot-Plot“, welcher drei Zinssenkungen implizierte, nicht veränderte. In den Folgenmonaten wurden die US Konjunkturzahlen laufend nach oben revidiert. In der Eurozone blieb dagegen der prognostizierte Aufschwung aus. Der Internationale Währungsfonds (IMF) hatte die Wachstumsprognose 2024 für die USA mittlerweile auf 2,7% erhöht, wohingegen die Eurozone nur mit 0,8% prognostiziert wurde. Im Juni hatte dies das Novum zur Folge, dass die EZB vor der FED die Zinsen senkte. Der Leitzinssatz wurde von der EZB um 25 Basispunkte auf 4,25% gesenkt. Grund für diese EZB Entscheidung war das weiterhin überraschend starke Wirtschaftswachstum in den USA und das Ausbleiben eines Aufschwungs in der Eurozone. Das geringere Wachstum in der Eurozone wirkte dämpfend auf die Inflationszahlen und ermöglichte somit der EZB bereits im Juni den Zinssenkungszyklus zu beginnen.

In den USA wurde das Wirtschaftswachstum durch hohe Staatsausgaben gefördert, allerdings zum Preis eines zu erwartenden hohen Nettobudgetdefizits von 7,4% für 2024. Neben den Wirtschaftsdaten beschäftigten sich die Märkte zunehmend auch mit den möglichen Auswirkungen der US Präsidentschaftswahl im November. Insbesondere die Aussagen, dass Hr. Trump Importzölle erhöhen und Unternehmenssteuern weiter reduzieren will, sorgt für Unbehagen bei Anleiheinvestoren. Durch geringere Steuereinnahmen würden das US Budgetdefizit, aktuell 127% des BIPs, weiter deutlich ansteigen und insbesondere bei langlaufenden Anleihen zu höheren Zinsforderungen von Investoren führen. Darüber hinaus würde eine deutlich restriktivere Einwanderungspolitik die Lohnkosten erhöhen und ebenso wie die angekündigten höheren Zölle für Inflationauftrieb sorgen. Trumps Umfragewerte waren vor allem nach der ersten Fernsehdebatte mit dem aktuellen Präsidenten Biden im Aufwind. Höchstwerte erreichte

Trump als ein Attentatsversuch auf ihn scheiterte und er sich medienwirksam in Szene setzte. Sinkende Umfragewerte und die Diskussion um sein Alter und seinen Gesundheitszustand setzten Präsident Biden deutlich zu. Es kam daher am 21. Juli zu einer (allerdings bereits erwartenden) Überraschung, da Biden seine Präsidentschaftskandidatur zurückzog. Die Demokraten einigten sich daraufhin sehr schnell auf die Vizepräsidentin Kamala Harris als neue Kandidatin.

Anleihen hatten im dritten Quartal von mehreren Faktoren profitiert. Die US-Notenbank Federal Reserve verringerte die Zinsen um einen halben Prozentpunkt auf die neue Bandbreite von 4,75 bis 5% und begann damit ihren Zinssenkungszyklus mit einem ungewöhnlichen Zinsschritt von 0,5%. Dass die Notenbankzinsen sinken, war in Form von Anleiherenditen, welche unterhalb der Leitzinsen liegen (inverse Zinskurve) zwar längst eingepreist, sinkende Leitzinsen haben bisher in der Summe dennoch zu leicht positiven Kursbewegungen bei den Anleihen beigetragen.

Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei einer schwachen Konjunktur tendenziell die Renditeaufschläge von Unternehmensanleihen steigen, bzw. die Anleihekurs nachgeben, aufgrund der zu erwartenden steigenden Ausfallrate. Dies gilt vor allem für High Yield Anleihen (Ramschanleihen), wobei unser Basisszenario nicht von einer ausgeprägten Konjunkturschwäche in den nächsten Monaten ausgeht. Ähnliches gilt für Schwellenländer Sovereign Bonds. Die tieferen Notenbankzinsen werden im Verlauf der nächsten Monate dazu beitragen, die zinssensitiven Bereiche der Wirtschaft zu stützen. In den USA profitieren davon Konsumenten mit hohen Kreditkarten-Schulden deutlich. Der Rückgang der Inflation in Richtung der Notenbankziele ist insgesamt auf Kurs. So hat der Lohndruck auch in Europa nachgelassen, und in den USA dürfte sich die etwas schwächere zukünftige Konjunktur und besonders auch der produktivitätsbedingte tiefe Anstieg der Lohnstückkosten mäßigend auf die Inflation auswirken. Inflationsdämpfend wirkt auch der seit seinem Höchststand im Mai fallende Öl-Preis. Die Erdölpreise sind in Folge einer Kombination aus einer verhaltenen Konjunktur und damit geringerer Nachfrage, v.a. in China, und Befürchtungen eines Überangebots seitens OPEC gefallen. Die kriegerischen Auseinandersetzungen im Nahen Osten mit zunehmenden Spannungen auch mit dem Iran haben bisher keine sichtbaren Auswirkungen auf den Öl-Preis.

#### Anlagestrategie des Fonds

Der VKB-Anlage-Mix Classic ist ein diversifizierter Anleihenfond in Euro, der eine aktive Veranlagungsstrategie verfolgt ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert.

Das Fondsvermögen wird überwiegend in Staatsanleihe- und Unternehmensanleihen in Euro veranlagt, wobei dabei auch Fonds eingesetzt werden. Schwellenländer-, Wandelanleihe- und höher verzinsliche Unternehmensanleihen(fonds), die eine interessante Rendite im Vergleich zu Euro- Staatsanleihefonds bieten, sind je nach Marktlage bis maximal 40 Prozent gewichtet.

Aufgrund der hartnäckigen Inflationsdaten realisierten sich die allgemein prognostizierten Zinssenkungen im ersten Halbjahr der Fondsberichtsjahrs noch nicht. Die erwarteten Zinssenkungen wurden von den Analysten sukzessive in die zweite Hälfte des Jahres 2024 verschoben. Dementsprechend kam es insbesondere bei länger laufenden Staatsanleihen zum Jahresanfang 2024 zu Kursrückgängen, obgleich diese deutlich schwächer als im Jahr 2022 ausfielen. Der Fonds profitierte von der wiederum überraschend guten Performance des High Yield Segments und der kurzen Duration bei den Unternehmensanleihen. Im Verlauf des Berichtsjahres wurde die Duration schrittweise erhöht um von Zinssenkungen profitieren zu können. Eine erste Zinsreduktion wurde von der EZB im Juni 2024 bzw. von der FED im September durchgeführt. Aufgrund des aktuellen höheren Zinsniveaus im Vergleich zu den letzten zehn Jahren können voraussichtlich auch im nächsten Jahr höhere Kuponzahlungen vom Fonds vereinnahmt werden.

Im abgelaufenen Rechnungsjahr wurden Derivate im Fonds eingesetzt um die Volatilität der Anleihekurse zu reduzieren.

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2023/2024

## VKB-Anlage-Mix Classic

### 1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (in EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages. Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung des Fonds zu.

	2023/2024 in EUR
<b>Ausschüttungsanteil AT0000A1U9F9</b>	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	8,30
Ausschüttung am 01.12.2023 von EUR 0,0500 je Anteil	
entspricht 0,005848 Anteilen	0,005848 <sup>1)</sup>
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	9,14
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung	
erworbene Anteile (Kurs am Extag in EUR: 8,55)	9,19
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>10,76%</b>
Nettoertrag pro Anteil	0,89
	2023/2024 in EUR
<b>Ausschüttungsanteil AT0000495189</b>	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	7,86
Ausschüttung am 01.12.2023 von EUR 0,0500 je Anteil	
entspricht 0,006180 Anteilen	0,006180 <sup>1)</sup>
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	8,64
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung	
erworbene Anteile (Kurs am Extag in EUR: 8,09)	8,69
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>10,60%</b>
Nettoertrag pro Anteil	0,83
	2023/2024 in EUR
<b>Thesaurierungsanteil AT0000495197</b>	
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	10,50
KESSt-Auszahlung am 22.11.2023 von EUR 0,0000 je Anteil	
entspricht 0,000000 Anteilen	0,000000 <sup>1)</sup>
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	11,61
Gesamtwert inkl. durch KESSt-Auszahlung	
erworbene Anteile (Kurs am Extag in EUR: 10,79)	11,61
<b>Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr</b>	<b>10,57%</b>
Nettoertrag pro Anteil	1,11

# Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2023/2024

## VKB-Anlage-Mix Classic

### 2. Fondsergebnis

		2023/2024 in EUR
<b>a. Realisiertes Fondsergebnis</b>		
<b>Ordentliches Fondsergebnis</b>		
<b>Erträge (ohne Kursergebnis)</b>		
Zinserträge	459.661,12	
Dividendenerträge	0,00	
Ergebnis aus Immobilienfonds	0,00	
Sonstige Erträge	79,53	<b>459.740,65</b>
Sollzinsen, negative Habenzinsen	0,00	<b>0,00</b>
<b>Aufwendungen</b>		
Verwaltungsgebühren	-114.978,27	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater	-5.800,00	
Publizitätskosten und Aufsichtskosten	-622,05	
Wertpapierdepotgebühren	0,00	
Depotbankgebühren	-9.790,92	
Kosten für externe Berater	0,00	
Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	0,00	
Sonstige Aufwendungen	-26,43	<b>-131.217,67</b>
<b>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>328.522,98</b>
<b>Realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup></b>		
Realisierte Gewinne aus		
Wertpapiere	678.267,02	
derivate Instrumente	1.960,00	
Realisierte Kursgewinne gesamt		680.227,02
Realisierte Verluste aus		
Wertpapiere	-251.753,26	
derivate Instrumente	-14.484,40	
Realisierte Kursverluste gesamt		-266.237,66
<b>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>413.989,36</b>
<b>Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</b>		<b>742.512,34</b>
<b>b. Nicht realisiertes Kursergebnis <sup>2) 3)</sup></b>		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		
unrealisierte Gewinne	917.811,02	
unrealisierte Verluste	526.358,86	<b>1.444.169,88</b>
<b>Ergebnis des Rechnungsjahres</b>		<b>2.186.682,22</b>
<b>c. Ertragsausgleich</b>		
Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-36.617,19	
<b>Ertragsausgleich</b>		<b>-36.617,19</b>
<b>Fondsergebnis gesamt</b>		<b>2.150.065,03</b>

Die maximale Verwaltungsgebühr der Subfonds, in die der Fonds investiert, beträgt zwischen 0,05% und 0,55%.

Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 10.049,44.

<sup>1)</sup> Rechenwert für einen Ausschüttungsanteil am 22.11.2023

<sup>2)</sup> Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

<sup>3)</sup> Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 1.858.159,24

## Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens für das Rechnungsjahr 2023/2024 VKB-Anlage-Mix Classic

### 3. Entwicklung des Fondsvermögens

		2023/2024 in EUR
Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres		21.492.263,94
Ausschüttung am 01.12.2023 (für Ausschüttungsanteil AT0000A1U9F9)		-8.136,45
Ausschüttung am 01.12.2023 (für Ausschüttungsanteil AT0000495189)		-58.253,48
KESSt-Auszahlung am 22.11.2023 (für Thesaurierungsanteil AT0000495197)		0,00
<b>Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</b>		
Ausgabe von Anteilen	1.079.094,80	
Rücknahme von Anteilen	-3.157.842,34	
Ertragsausgleich	36.617,19	-2.042.130,35
<b>Fondsergebnis gesamt</b> (das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2 dargestellt)		<b>2.150.065,03</b>
<b>Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres</b>		<b>21.533.808,69</b>

Aus dem realisierten Fondsergebnis inkl. Ertragsausgleich in Höhe von EUR 705.895,15 wird ein Betrag von EUR 336.861,24 ausgeschüttet, sowie ein Betrag von EUR 0,00 an das depotführende Kreditinstitut als KESSt überwiesen.  
Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorge- bzw auf Substanz übertragen.

# Vermögensaufstellung per 30. September 2024

Fonds: VKB-Anlage-Mix Classic  
 ISIN: AT0000A1U9F9,AT0000495189,AT0000495197

ISIN	Zinssatz Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil
<b>ANLEIHEN</b>								
<b>ANLEIHEN EURO</b>								
AT0000A35FE2	7,0000 UBM DEVELOPMENT G8.23/27	EUR	300.000	300.000		100,261516	300.784,55	1,40
AT0000A36XD5	8,5000 EG UD.FIX.TO FIX.ATI1 NTS	EUR	400.000	400.000		110,171340	440.685,36	2,05
DE000A168478	6,0000 GÖTHAER ALLG.VERS.15/45	EUR	200.000	200.000		102,264888	204.529,78	0,95
DE000A30VT97	10,0000 DT.BANK ANL.22/UNBEFR.	EUR	200.000	200.000		109,607215	219.214,43	1,02
FR001400EFQ6	7,5000 ELECT.FRANCE 22/UND.FLR	EUR	400.000	400.000		109,893593	439.574,37	2,04
FR001400F2R8	8,1250 AIR.FRAN.KLM 23/28 MTN	EUR	200.000	200.000		113,326513	226.653,03	1,05
XS1172951508	2,7500 PET. MEX. 15/27 MTN	EUR	400.000	400.000		92,257947	369.031,79	1,71
XS1551294256	1,5000 ISRAEL 17/27 MTN	EUR	400.000	400.000		94,942981	379.771,92	1,76
XS1799939027	4,6250 VOLKSWAGEN INTL18/UND.FLR	EUR	400.000	400.000		97,917485	391.669,94	1,82
XS2250987356	5,7500 LENZING NACHR.ANL. 20/OE	EUR	200.000	200.000		96,210212	192.420,42	0,89
XS2330503694	2,0000 RUMAENIEN 21/33 MTN REGS	EUR	660.000			77,785345	513.383,28	2,38
XS2526835694	4,1250 RBI NOTES 22-25/S255/T1	EUR	400.000			100,735645	402.942,58	1,87
XS2538441598	6,6250 RUMAENIEN 22/29 MTN REGS	EUR	1.090.000			109,712849	1.195.870,05	5,55
XS2558592932	7,2500 NAT.B GREECE 22/27 FLRMTN	EUR	200.000	200.000		108,263380	216.526,76	1,01
XS2619991883	6,5000 SAN MARINO 23/27	EUR	400.000	400.000		104,119032	416.476,13	1,93
XS2700245561	7,0000 RAIFFEIS. BK 23/27 MTNFLR	EUR	400.000	400.000		105,487610	421.950,44	1,96
XS2719137965	6,0000 HU.EX.IMP.BK 23/29	EUR	250.000	250.000		107,735056	269.337,64	1,25
XS2754067242	4,4899 MEXIKO 24/32	EUR	400.000	400.000		101,205712	404.822,85	1,88
XS2908645265	6,0000 RUMAENIEN 24/44 MTN REGS	EUR	700.000	700.000		99,288612	695.020,28	3,23
<b>ANLEIHEN US DOLLAR</b>								
US097023CY98	5,1500 BOEING 20/30	USD	400.000	400.000		100,625145	360.018,41	1,67
<b>SUMME DER ZUM AMTLICHEN HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE UND GELDMARKTPAPIERE</b>							<b>8.060.684,01</b>	<b>37,43</b>
<b>ANLEIHEN</b>								
<b>ANLEIHEN EURO</b>								
DE000MH866N7	7,1250 MUENCH.HYP.BK.IS.23/28	EUR	500.000	500.000		104,129054	520.645,27	2,42
<b>SUMME DER AN EINEM GEREGLTEN MARKT ZUGELASSENEN WERTPAPIERE UND GELDMARKTPAPIERE</b>							<b>520.645,27</b>	<b>2,42</b>
<b>INVESTMENTZERTIFIKATE</b>								
IE00887RLX93	ISHSVI-EO C.BD FINLS EOD	EUR	6.850		10.600	102,310000	700.823,50	3,25
LU0290356954	XTR.II EURZ.GOV.BD 3-5 1C	EUR	1.000		6.600	201,450000	201.450,00	0,94
LU0290357176	XTR.II EURZ.GOV.BD 5-7 1C	EUR	7.380	3.840	4.000	230,420000	1.700.499,60	7,90
LU0478205379	XTR.II EUR CORP.BD 1C	EUR	5.010			156,295000	783.037,95	3,64
LU0524480265	XTR.II I.B.E.G.B.Y.P. 1C	EUR	14.160	13.500	6.700	178,005000	2.520.550,80	11,71
LU0562246701	JPM-EMIGB JPMEMIGB CDEOH	EUR	10.600	3.600	7.900	58,100000	615.860,00	2,86
LU0862303996	UBAM-EMREINOP IHCEO	EUR	10.769	4.240		102,390000	1.102.680,81	5,12
LU0907927841	DPAM L-BDS.EM SUST.EDEO	EUR	4.400	4.400		98,970000	435.468,00	2,02
LU1109942653	XTR.II EO H.YLD CORP.B:ID	EUR	28.000	96.600	68.600	15,974500	447.286,00	2,08
LU1215415214	AIS-AM.EO H.Y.CO.BD ESG A	EUR	6.340			124,840000	791.485,60	3,68
LU1287023185	MUL.AMU E GOB7-10 ETF ACC	EUR	11.000	8.000	8.370	167,970000	1.847.670,00	8,58
LU1569816132	JPMI-G.C.C.JPMGCDLCEOH	EUR	7.500			99,880000	749.100,00	3,48
LU1931975079	AIS-AM.EUR CO.BD UEDREOD	EUR	27.220		27.000	18,956500	515.995,93	2,40
<b>SUMME INVESTMENTZERTIFIKATE</b>							<b>12.411.908,19</b>	<b>57,64</b>
<b>SUMME WERTPAPIERVERMÖGEN</b>							<b>20.993.237,47</b>	<b>97,49</b>
<b>BANKGUTHABEN</b>								
EUR-Guthaben							323.784,23	1,50
<b>SUMME BANKGUTHABEN</b>							<b>323.784,23</b>	<b>1,50</b>
<b>ABGRENZUNGEN</b>								
FÄLLIGE PRÜFUNGSKOSTEN							-5.800,00	-0,03
ZINSENANSPRÜCHE							232.696,30	1,08
SOLLZINSEN							0,00	0,00
DIVERSE GEBÜHREN							-10.109,31	-0,05
<b>SUMME ABGRENZUNGEN</b>							<b>216.786,99</b>	<b>1,01</b>
<b>SUMME Fondsvermögen</b>							<b>21.533.808,69</b>	<b>100,00</b>

ERRECHNETER WERT VKB-Anlage-Mix Classic (I) (EUR) (A1)	EUR	9,14
ERRECHNETER WERT VKB-Anlage-Mix Classic (EUR) (A2)	EUR	8,64
ERRECHNETER WERT VKB-Anlage-Mix Classic (EUR) (T1)	EUR	11,61
UMLAUFENDE ANTEILE VKB-Anlage-Mix Classic (I) (EUR) (A1)	STÜCK	162.729
UMLAUFENDE ANTEILE VKB-Anlage-Mix Classic (EUR) (A2)	STÜCK	1.120.373,557
UMLAUFENDE ANTEILE VKB-Anlage-Mix Classic (EUR) (T1)	STÜCK	892.221,584

UMRECHNUNGSKURSE/DEISENKURSE

WÄHRUNG		EINHEIT in EUR	KURS
Euro	EUR	1 = EUR	1,000000
US Dollar	USD	1 = EUR	1,118000

WÄHREND DES BERICHTSZEITRAUMES GETÄTIGTE KÄUFE UND VERKÄUFE IN WERTPAPIEREN SOWEIT SIE NICHT IN DER VERMÖGENSAUFSTELLUNG GENANNT SIND

ISIN	Zinssatz	Wertpapier	Währung	Bestand	Käufe / Zugänge	Verkäufe / Abgänge
<b>ANLEIHEN EURO</b>						
XS2553604690	7,3750	ISLANDSBANKI 23/26 MTN	EUR	0,00	450.000,00	450.000,00
<b>FINANZTERMINKONTRAKTE</b>						
DE000F0FSQN3		EURO-BUND FUTURE Sep24	EUR	0,00	2,00	2,00
DE000F0Q7BU6		EURO-BUND FUTURE DEC24	EUR	0,00	10,00	10,00
<b>INVESTMENTZERTIFIKATE</b>						
IE000MCFVK47		XTR.EO CO.GR.BD 1CEOA	EUR	0,00		38.180,00
IE0083T9LM79		SPDR BLEO CO.BD U.ETF	EUR	0,00		14.055,00
IE008VZ6SQ11		PFI ETF-ST HY CB IUE DLAC	EUR	0,00		5.420,00
IE008YPHT736		X(IE)-IB.EO C.B.Y.P. 1D	EUR	0,00		67.400,00
IE008VZTVT56		ISHSII-EOCO.BD ESG UE EOD	EUR	0,00		109.560,00
LU0103555248		KBC BDS-INFL-LKD BDS CAP	EUR	0,00		111,00
LU0278087514		VONTOBEL-ABS.R.B.(EO)I-EO	EUR	0,00		4.400,00
LU0290357259		XTR.II EUR.GOV.BD 7-10 1C	EUR	0,00		4.680,00
LU0290358497		XTR.II EUR.OV.RATE SW. 1C	EUR	0,00	12.900,00	12.900,00
LU0406674407		JPM-GL GOV.B.JPMGGB CAEO	EUR	0,00		19.385,00
LU0614173549		XTR.II EUROZ.GOV.BD1-3 1D	EUR	0,00	8.700,00	8.700,00
LU1287023268		MUL AMU E GOVB15+ ETF ACC	EUR	0,00	14.100,00	14.100,00
LU2178481649		XII-EOCOBDSHDSRIPAB1CEOA	EUR	0,00		11.320,00

**Risikohinweis:** Aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten können die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen.

**Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente**

Ein Gesamtrendite-Swap ist ein Derivat, bei dem die Gesamterträge des zugrundeliegenden Finanzinstruments gegen fest vereinbarte Zahlungen (fix oder variabel) getauscht werden. Als Wertpapierfinanzierungsgeschäfte gelten die unter Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365 genannten Geschäfte.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 sowie mit Gesamtrendite-Swaps vergleichbare derivative Instrumente wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Wien, am 30. Dezember 2024

Gutmann  
Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Dr. Harald Latzko m.p.    Mag. Thomas Neuhold m.p.    Jörg Strasser m.p.    MMag. Christoph Olbrich m.p.

## Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Rechenschaftsbericht

### Prüfungsurteil

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten

#### **VKB-Anlage-Mix Classic, Miteigentumsfonds gemäß InvFG iVm AIFMG,**

bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 30. September 2024, der Ertragsrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und den sonstigen in Anlage I Schema B Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgesehenen Angaben, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht den gesetzlichen Vorschriften sowie in Hinblick auf die Zahlenangaben den entsprechenden Vorschriften des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes (AIFMG) und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. September 2024 sowie der Ertragslage des Fonds für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 sowie des AIFMG.

### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 und § 20 Abs. 3 AIFMG in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

### Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen alle Informationen im Rechenschaftsbericht, ausgenommen die Vermögensaufstellung, die Ertragsrechnung, die sonstigen in Anlage I Schema B InvFG 2011 vorgesehenen Angaben und den Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Rechenschaftsbericht erstreckt sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und wir geben dazu keine Art der Zusicherung.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Rechenschaftsberichts haben wir die Verantwortlichkeit, diese sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zum Rechenschaftsbericht oder zu unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf der Grundlage der von uns zu den vor dem Datum des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Rechenschaftsbericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des InvFG 2011 sowie des AIFMG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft betreffend den von ihr verwalteten Fonds.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während

der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechenschaftsberichts einschließlich der Angaben sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien

30.12.2024

BDO Assurance GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Bernd Spohn m.p.  
Wirtschaftsprüfer

## ANGABEN GEM. § 21 ABS. 4 U. 5 AIFMG/ ARTIKEL 108 VO (EU) 231/2013

### **Berechnungsmethode des Gesamtrisikos**

Commitment Methode

### **Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds (Höchster Wert im Rechnungsjahr)**

Bruttomethode (AIF) 103,53%

Commitment-Methode (AIF) 102,46%

### **Überschreitung der Risikolimits und Abhilfemaßnahmen**

Im Rechnungsjahr kam es zu keiner Überschreitung der in den Informationen für Anleger gem. § 21 AIFMG, in Punkt 15 „Risikomanagement“ festgehaltenen Risikolimits.

### **Neue Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds**

Im Rechnungsjahr erfolgte keine neue Regelung zur Steuerung der Liquidität des Fonds.

### **Prozentualer Anteil an den Vermögenswerten des AIF, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten**

Zum Rechnungsjahresende gab es keine schwer zu liquidierende Vermögenswerte und für die deshalb besondere Regelungen gelten.

## ANGABEN GEM. VO (EU) 2019/2088 / VO (EU) 2020/852

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigten nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

## Grundlagen der Besteuerung des VKB-Anlage-Mix-Classic EUR R01 in EUR pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).  
Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at). Rückfragen können Sie gerne auch an [tax@gutmannfonds.at](mailto:tax@gutmannfonds.at) richten.

<b>VKB-Anlage-Mix-Classic EUR R01</b> ISIN: AT0000495189 Rechnungsjahr: 01.10.2023 - 30.09.2024 Zuflussdatum: am 02.12.2024	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>3. Nicht endbesteuerte Einkünfte</b> <sup>1) 7)</sup> davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. Ausschüttung vor Abzug der KESt	0,2600	0,2600	0,2600	0,2600	0,2600	0,2600
5. Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter <a href="http://www.profitweb.at">www.profitweb.at</a> verfügbar) 2) 3) 4) gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Details sind unter <a href="http://www.profitweb.at">www.profitweb.at</a> verfügbar) <sup>5)</sup> gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden b) ausländische Dividenden	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen: <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
<b>9. Österreichische KESt II und III (gesamt) <sup>7)</sup></b> <b>davon Kest II (gesamt)</b> <b>davon Kest III (auf Substanzgewinne)</b>	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber:</b>  KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

# Grundlagen der Besteuerung des VKB-Anlage-Mix-Classic EUR I01 in EUR pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at). Rückfragen können Sie gerne auch an [tax@gutmannfonds.at](mailto:tax@gutmannfonds.at) richten.

	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
<b>VKB-Anlage-Mix-Classic EUR I01</b> ISIN: AT0000A1U9F9 Rechnungsjahr: 01.10.2023 - 30.09.2024 Zuflussdatum: am 02.12.2024						
1. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. <b>Nicht endbesteuerte Einkünfte</b> <sup>1) 7)</sup> davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. Ausschüttung vor Abzug der KESt	0,2800	0,2800	0,2800	0,2800	0,2800	0,2800
5. Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung: a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter <a href="http://www.profitweb.at">www.profitweb.at</a> verfügbar) 2) 3) 4) gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Details sind unter <a href="http://www.profitweb.at">www.profitweb.at</a> verfügbar) <sup>5)</sup> gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht a) inländische Dividenden b) ausländische Dividenden	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7. Erträge, die einem inländischen KESt-Abzug unterliegen: <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Österreichische KESt I (auf Inlandsdividenden) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. <b>Österreichische KESt II und III (gesamt)</b> <sup>7)</sup> <b>davon Kest II (gesamt)</b> <b>davon Kest III (auf Substanzgewinne)</b>	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber:</b>						
KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KESt-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KESt auf eine inländische KESt auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

## Grundlagen der Besteuerung des VKB-Anlage-Mix Classic in EUR pro Anteil

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).  
Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Die Grundlagen der Besteuerung werden von der OeKB auf Basis der von der Gutmann KAG zur Verfügung gestellten Daten aus der Fondsbuchhaltung berechnet. Die Details dazu sowie Details zu den anrechenbaren bzw. rückerstattbaren Quellensteuern finden Sie auf [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at). Rückfragen können Sie gerne auch an [tax@gutmannfonds.at](mailto:tax@gutmannfonds.at) richten.

<b>VKB-Anlage-Mix Classic in EUR</b> ISIN: AT0000495197 Rechnungsjahr: 01.10.2023 - 30.09.2024 Zuflussdatum: am 18.11.2024	Privatanleger		Betriebliche Anleger/ natürliche Personen (zb OHG, Einzelfirmen usw.)		Betriebliche Anleger/ Juristische Personen	Privat stiftung im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen
	mit Option	ohne Option	mit Option	ohne Option		
1. Steuerpflichtige Einkünfte	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Hievon endbesteuert	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. <b>Nicht endbesteuerte Einkünfte</b> <sup>1) 7)</sup> davon unterliegen der Zwischenbesteuerung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Ausschüttung vor Abzug der KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5. Von den im Ausland entr. Steuern sind zur Vermeidung von Doppelbesteuerung:						
a) anrechenbar (einschliesslich matching credit, Details sind unter <a href="http://www.profitweb.at">www.profitweb.at</a> verfügbar) 2) 3) 4) gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) rückerstattbar (Details sind unter <a href="http://www.profitweb.at">www.profitweb.at</a> verfügbar) <sup>5)</sup> gesamt	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) weder anrechen- noch rückerstattbar	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. Beteiligungserträge, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht						
a) inländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) ausländische Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7. Erträge, die einem inländischen KEST-Abzug unterliegen: <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden) <sup>7)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
9. <b>Österreichische KEST II und III (gesamt)</b> <sup>7)</sup> davon Kest II (gesamt) davon Kest III (auf Substanzgewinne)	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
<b>Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber:</b>  KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)						

- 1) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 2) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 3) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 4) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 5) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des BMF ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)) erhältlich.
- 6) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 7) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische Kapitalertragsteuer (Kapitalgesellschaften / Privatstiftung) (Achtung: Die Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist nur insoweit zulässig, als diese in Abzug gebracht wurde und an das Finanzamt abgeführt wurde). Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividenden entfällt, ist er jedenfalls anrechenbar.

## Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011 iVm AIFMG

### für Publikumsfonds

#### VKB-Anlage-Mix Classic

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **VKB-Anlage-Mix Classic** (im Folgenden „Investmentfonds“) wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz idgF (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der Gutmann Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

#### **Artikel 1 Miteigentumsanteile**

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

#### **Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)**

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Bank Gutmann AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

#### **Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und – grundsätze**

**Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.**

Es darf direkt über Einzeltitel oder indirekt über andere Investmentfonds oder derivative Instrumente in internationale Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitel, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten investiert werden.

Der überwiegende Teil, dh mindestens 51 vH, der direkt erworbenen Schuldverschreibungen und sonstigen verbrieften Schuldtitel, müssen auf EUR lauten und sich durch gute Bonität, d.h. Investment Grade Rating auszeichnen. Wenn diese kein Rating aufweisen, wird auf eine vergleichbare Beurteilung zurückgegriffen.

Zusätzlich dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für

gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG und Anteile an Immobilienfonds erworben werden.

Derivative Instrumente dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

a) **Wertpapiere**

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

b) **Geldmarktinstrumente**

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

c) **Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

d) **Anteile an Investmentfonds**

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils **bis zu 50 v.H.** des Fondsvermögens und insgesamt **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils **bis zu 10 v.H.** und insgesamt **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen **insgesamt höchstens 10 v.H.** des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils **bis zu 50 v.H.** und insgesamt **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

e) **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG**

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

f) **Anteile an Immobilienfonds**

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 20 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

g) **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

h) **Pensionsgeschäfte**

Pensionsgeschäfte dürfen im gesetzlich zulässigen Umfang eingesetzt werden.

i) **Wertpapierleihe**

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

j) **Derivative Instrumente**

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

k) **Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds**

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an: **Commitment Ansatz**

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

#### l) **Vorübergehend aufgenommene Kredite**

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

#### m) **Hebelfinanzierung gemäß AIFMG**

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für den Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Abschnitt II, Punkt „Risikomanagement“)

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

#### **Artikel 4 Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

#### **Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:**

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

## **Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme**

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilsgattung.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester ermittelt.

## **Berechnungsmethode**

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten verfügbaren Kurse herangezogen.

## **Ausgabe und Ausgabeaufschlag**

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 2,5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

## **Rücknahme und Rücknahmeabschlag**

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Bankarbeitstag ausgenommen Karfreitag und Silvester.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf die nächsten zwei Nachkommastellen.

Es wird kein Rücknahmeabschlag verrechnet.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

## **Artikel 5      Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September.

## Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung als auch Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

### Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. Dezember** des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist **ab 1. Dezember** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

### Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Ausschütter Auslandstranche)

Der Vertrieb der Ausschüttungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der

Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 1. Dezember des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

#### **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen **ab 1. Dezember** der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise durch die depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

#### **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer)**

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist **jeweils der 1. Dezember** des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen

für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszusahlen.

### **Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)**

Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Auszahlung erfolgt nicht im Inland.

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erklärungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

### **Artikel 7      Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung **bis zu einer Höhe von 0,1 v.H.** des Fondsvermögens, sowie zusätzlich eine **jährliche** Vergütung von **bis zu 0,5 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

### **Artikel 8      Bereitstellung von Informationen an die Anleger**

Die "Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentliche Anlegerinformation (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen

werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter [gfs.gutmannfonds.at](https://gfs.gutmannfonds.at) zur Verfügung gestellt.

Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den "Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG".

# Anhang

## Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

### 1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

#### 1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter:

[https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma\\_registers\\_upreg](https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg)<sup>1</sup>

#### 1.2. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

## 2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- |      |                      |   |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka                                |
| 2.2. | Montenegro:          | Podgorica   |
| 2.3. | Russland:            | Moscow Exchange                                     |
| 2.4. | Schweiz              | SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG                  |
| 2.5. | Serbien:             | Belgrad   |
| 2.6. | Türkei:              | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

---

<sup>1</sup> Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

## 2.7. Vereinigtes Königreich

Großbritannien und Nordirland Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

### 3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.15. Mexiko: Mexiko City
- 3.16. Neuseeland: Wellington, Auckland
- 3.17. Peru: Bolsa de Valores de Lima
- 3.18. Philippinen: Philippine Stock Exchange
- 3.19. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.20. Südafrika: Johannesburg

- 3.21. Taiwan: Taipei
- 3.22. Thailand: Bangkok
- 3.23. USA: New York, NYCE American, New York  
Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati,  
Nasdaq
- 3.24. Venezuela: Caracas
- 3.25. Vereinigte Arabische  
Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

#### 4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: Over the Counter Market  
der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA),  
Zürich
- 4.5. USA: Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie  
z.B. durch SEC, FINRA)

#### 5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian  
Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de  
Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures  
Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)

- 5.12. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.13. Türkei: TurkDEX
- 5.14. USA: NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)